



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. März 2022
(OR. en)

7582/22

UK 55

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 126 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 126 final.

Anl.: COM(2022) 126 final



Brüssel, den 24.3.2022
COM(2022) 126 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland
1. Januar bis 31. Dezember 2021**

Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische
Parlament und den Rat über die Durchführung und die
Anwendung des Abkommens über Handel und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
1. Januar bis 31. Dezember 2021

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Institutioneller Rahmen	4
3. Durchsetzungsinstrumente und Streitbeilegung	5
4. Warenverkehr	6
5. Dienstleistungen und Investitionen, digitaler Handel, geistiges Eigentum, öffentliche Auftragsvergabe sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).....	10
6. Energie.....	14
7. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung	14
7.1. Arbeits- und sozialrechtliche Normen, Umwelt und Klima, nachhaltige Entwicklung	15
7.2. Subventionskontrolle	16
8. Verkehr.....	17
9. Fischerei	18
10. Koordinierung der sozialen Sicherheit	18
11. Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten.....	19
12. Teilnahme an EU-Programmen	20
13. Schlussfolgerungen	20

1. Einleitung

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Abkommen“) zwischen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) andererseits¹ wurde am 30. Dezember 2020 unterzeichnet. Es trat am 1. Januar 2021 vorläufig in Kraft. Nach Abschluss der Ratifizierungsverfahren in der EU und im Vereinigten Königreich trat es am 1. Mai 2021 formell in Kraft.

Das Abkommen bildet eine umfassende Grundlage für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in einer Vielzahl von Bereichen wie u. a. Handel, Verkehr, Fischerei, Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten, thematische Zusammenarbeit und Teilnahme an EU-Programmen. Es stützt sich auf Bestimmungen, die gleiche Wettbewerbsbedingungen, eine nachhaltige Entwicklung und die Achtung der Grundrechte gewährleisten, sowie auf Regelungen der Governance und Streitbeilegung.

Im Vergleich zu den Freihandelsabkommen der EU mit Nicht-EU-Staaten ist das Abkommen insofern einzigartig, als es mit einem ehemaligen Mitgliedstaat geschlossen wurde. Infolgedessen wurden die durch das Abkommen festgelegten Bedingungen für den Handel und die Zusammenarbeit stärker eingeschränkt als diejenigen, die bis Ende 2020 galten, als der im Austrittsabkommen² festgelegte Übergangszeitraum endete. Dies ist die unvermeidliche Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Zollunion der EU und dem Binnenmarkt.

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, eine stabile und positive Beziehung zum Vereinigten Königreich aufzubauen. Zwar wurden bei der Einrichtung der im Abkommen festgelegten Strukturen für die Zusammenarbeit gute Fortschritte erzielt, doch bleiben einige Herausforderungen bestehen. Ebenso dauern die Schwierigkeiten in den allgemeinen Beziehungen zum Vereinigten Königreich an, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Protokolls zu Irland und Nordirland im Rahmen des Austrittsabkommens.

Dies ist der erste Bericht über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021³. In dem Bericht wird der aktuelle Stand in Bezug auf verschiedene vom Abkommen abgedeckte Bereiche im ersten Jahr seiner Anwendung dargelegt. Zudem wird versucht, die Wirkung des Abkommens anhand von Daten zu quantifizieren, sofern diese verfügbar sind.

¹ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149/10) [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22021A0430\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22021A0430(01)&from=DE).

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12019W/TXT\(02\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12019W/TXT(02)&from=DE).

³ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149/2) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021D0689&from=DE>.

2. Institutioneller Rahmen

Zur Überwachung und Erleichterung seiner Durchführung wird ein eigener institutioneller Rahmen für das Abkommen geschaffen. Diese Struktur wurde 2021 erfolgreich eingerichtet und ist nun voll funktionsfähig.

Der Partnerschaftsrat, der die Durchführung des Abkommens auf politischer Ebene überwacht, trat am 9. Juni 2021 zum ersten Mal zusammen. Die Vertragsparteien erörterten unter anderem die Fischerei, das Diskriminierungsverbot bei den Gebühren für Arbeitsvisa, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an EU-Programmen.⁴ Eine gemeinsame Erklärung konnte jedoch nicht vereinbart werden, da das Vereinigte Königreich einen Verweis auf die vollständige Durchführung des Austrittsabkommens als Voraussetzung für stabile künftige Beziehungen ablehnte.⁵

Alle gemeinsamen Gremien, die den Partnerschaftsrat in den vom Abkommen abgedeckten Bereichen unterstützen, einschließlich des Handelspartnerschaftsausschusses und der 11 Handelssonderausschüsse, die seine Arbeit in spezifischen Bereichen unterstützen, hielten im Jahr 2021 Sitzungen ab, darunter:

- Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit (6. Juli 2021),
- Sonderausschuss für Energie (14. Juli 2021),
- Sonderausschuss für Fischerei (20. Juli und 27. Oktober 2021),
- Handelssonderausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzengesundheitliche Maßnahmen (22.-23. September 2021),
- Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln (7. Oktober 2021),
- Handelssonderausschuss für Waren (8. Oktober 2021),
- Handelssonderausschuss für Dienstleistungen, Investitionen und digitalen Handel (11. Oktober 2021),
- Handelssonderausschuss für die öffentliche Auftragsvergabe (12. Oktober 2021),
- Handelssonderausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung (12. Oktober 2021),
- Handelssonderausschuss für geistiges Eigentum (13. Oktober 2021),
- Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit in Regulierungsfragen (13. Oktober 2021),
- Sonderausschuss für Luftverkehr (14. Oktober 2021),
- Handelssonderausschuss für technische Handelshemmnisse (15. Oktober 2021),
- Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (19. Oktober 2021),
- Handelspartnerschaftsausschuss (16. November 2021),

⁴ Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Partnerschaftsrates und der Ausschüsse: https://ec.europa.eu/info/strategy/relations-non-eu-countries/relations-united-kingdom/eu-uk-trade-and-cooperation-agreement/meetings-eu-uk-partnership-council-and-specialised-committees-under-trade-and-cooperation-agreement_en.

⁵ Die Erklärung der Europäischen Kommission nach der ersten Sitzung des Partnerschaftsrates: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/20210609_unilateral_pc_statement_002_final.pdf.

- Sonderausschuss für Flugsicherheit (23. November 2021),
- Sonderausschuss für Straßenverkehr (24. November 2021),
- Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben (15. Dezember 2021),
- Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union (21. Dezember 2021).

Gemäß den vereinbarten Modalitäten wurde die EU in diesen Sitzungen von der Europäischen Kommission vertreten, wobei die im Namen der EU zu vertretenden Standpunkte mit dem Rat abgestimmt wurden. Die Vertreter der Mitgliedstaaten nahmen als Teil der EU-Delegation an den Sitzungen teil. Das Europäische Parlament wurde über die Tätigkeiten der gemeinsamen Gremien informiert.

Es wurden auch Schritte unternommen, um eine parlamentarische Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aufzubauen. Die Vertragsparteien einigten sich darauf, dass die mit dem Abkommen eingerichtete Parlamentarische Partnerschaftsversammlung (im Folgenden „Versammlung“) aus jeweils 35 Mitgliedern des Europäischen Parlaments und des Parlaments des Vereinigten Königreichs bestehen soll. Die Einsetzung der EU-Delegation in der Versammlung wurde im Oktober 2021 gebilligt.⁶ Die Versammlung wird ihre Arbeit im Jahr 2022 aufnehmen.

Auch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Durchführung des Abkommens wurde eingeleitet. Die Kommission und das Vereinigte Königreich haben sich informell auf die operativen Leitlinien des Zivilgesellschaftlichen Forums geeinigt. Diese Leitlinien müssen vom Partnerschaftsrat gebilligt werden, damit das Zivilgesellschaftliche Forum seine Arbeit aufnehmen kann.⁷ Es wurde außerdem die interne Beratungsgruppe der EU eingerichtet, um einen breiteren Dialog über die vom Abkommen abgedeckten Themen zu ermöglichen. Die interne Beratungsgruppe wird vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, der die Sitzungen koordiniert und Kontakte zu den Partnern der Zivilgesellschaft pflegt. Die erste Sitzung der internen Beratungsgruppe fand am 25. November 2021 statt.⁸

3. Durchsetzungsinstrumente und Streitbeilegung

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten richtete die Kommission eine zentrale Stelle⁹ ein, bei der Betroffene Beschwerden über die Durchführung des Abkommens einreichen können. Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Arbeitgeber, Gewerkschaften und die breite Öffentlichkeit in der EU können dieses System als erste Anlaufstelle nutzen, um Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zu melden. Die zentrale Stelle ist mit den bestehenden, von der Kommission entwickelten Instrumenten verknüpft, wie etwa der einzigen Eingangsstelle für die Registrierung von handelsbezogenen Beschwerden, einschließlich Fragen des Marktzugangs, gleicher Wettbewerbsbedingungen oder der nachhaltigen Entwicklung. Diese Instrumente spiegeln die verstärkten Bemühungen der Kommission wider, die Durchsetzung und Durchführung ihrer internationalen Übereinkünfte zu verbessern.

⁶ Siehe: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0398_DE.pdf.

⁷ Informationen zu den Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums werden unter <https://trade.ec.europa.eu/dialogue/index.cfm> abrufbar sein.

⁸ <https://www.eesc.europa.eu/de/tags/internationaler-handel?page=1>

⁹ https://ec.europa.eu/assets/sg/complaint_eu_uk_tca/complaints_de/

Um Durchsetzungsmaßnahmen einleiten zu können, legte die Kommission außerdem einen Vorschlag¹⁰ zur Regelung der Verabschiedung von einseitigen Maßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen vor, die die im Beschluss (EU) 2021/689 des Rates über den Abschluss des Abkommens¹¹ vorgesehene Befugnis ersetzen würde.

Im Jahr 2021 beantragte keine der beiden Parteien Konsultationen oder die Einrichtung eines Schiedsgerichts nach den Regeln der Streitbeilegung gemäß dem Abkommen. Im Rahmen der Durchführung dieser Vorschriften schlug die EU am 14. Dezember 2021 formell Personen vor, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder eines Schiedsgerichts zu fungieren.¹²

4. Warenverkehr

Am Ende des Übergangszeitraums wurden das Vereinigte Königreich und die EU in zwei getrennte Zollgebiete und zwei getrennte Warenmärkte mit jeweils eigenen Rechtsvorschriften aufgeteilt, was unweigerlich zu Handelshemmnissen führt.

Zwar ist im Abkommen ein Handel ohne Zölle und Kontingente für alle Einfuhren zwischen den Vertragsparteien vorgesehen, doch endete der reibungslose Warenverkehr, und es entstanden erneut nichttarifäre Handelshemmnisse. Seit 2021 unterliegen alle Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die EU Zollverfahren und -kontrollen. Sendungen mit Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln müssen Veterinärbescheinigungen beiliegen und an den Grenzkontrollstellen der Mitgliedstaaten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen unterzogen werden. Darüber hinaus müssen sämtliche Waren unterschiedlichen Vorschriften und Regulierungsmaßnahmen entsprechen, da der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht mehr gilt.

Ferner sind die zwischen den beiden Vertragsparteien gehandelten Waren an die im Abkommen festgelegten Ursprungsregeln gebunden, wenn sie in den Genuss einer Präferenzbehandlung in Form einer Zollbefreiung kommen sollen. Der Nachweis des Ursprungs einer Ware kann aufwendig sein, insbesondere wenn Unternehmen Bestandteile aus mehreren Ländern beziehen. Um die Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung zu

¹⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (COM(2022) 89) sowie Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft bei der Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (COM(2022) 100).

¹¹ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149/2) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021D0689&from=DE>).

¹² https://ec.europa.eu/info/system/files/ares_20217728182_letter_from_vice-president_sefcovic_to_the_united_kingdom_minister_of_state_lord_frost_signed.pdf

erleichtern, hat die Kommission Rechtsvorschriften¹³ erlassen, die einen Übergangszeitraum vorsehen, in der EU-Ausführer Erklärungen zum Ursprung auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen ausstellen können, auch wenn keine vollständigen Unterlagen vorliegen, sofern ihnen diese bis Ende 2021 vorlagen. Von 2022 an gelten die Standardanforderungen für die Ausstellung von Erklärungen zum Ursprung. Mehr als 80 % der EU-Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich kamen in den Genuss der Präferenzbehandlung. Die Kommission sorgt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die ordnungsgemäße Anwendung der Ursprungsregeln und stellt den Zollbehörden und Unternehmen Leitlinien und Erläuterungen zur Verfügung.

Obwohl keine Zölle auf Ursprungswaren erhoben werden, berichteten die Unternehmen häufig über Störungen der Lieferketten. Die Schwierigkeiten, mit denen die EU-Unternehmen konfrontiert sind, entsprechen dem, was zu erwarten war, das heißt:

- höhere Kosten aufgrund der Einhaltung doppelter Regulierungssysteme und zusätzlicher Formalitäten,
- Verzögerungen an der Grenze aufgrund der neuen Verfahrensvorschriften,
- Schwierigkeiten bei der Einhaltung der sich ändernden Einfuhrbestimmungen.

Die Kommission hat alle Anstrengungen unternommen, um die Mitgliedstaaten und die EU-Unternehmen bei der Bewältigung der neuen Herausforderungen zu unterstützen. Beispielsweise wurden in Bezug auf die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen (im Folgenden „SPS-Anforderungen“), bei denen Anfang 2021 bestimmte Probleme auftraten, umgehend Leitlinien für die korrekte Anwendung der SPS-Vorschriften bereitgestellt. Auf dem Gebiet des Zolls wurden Leitlinien zu den Ursprungsregeln und anderen zollrelevanten Fragen zusammen mit Checklisten und anderen einschlägigen Informationen veröffentlicht.¹⁴ Daraufhin nahm die Zahl der Probleme in beiden Gebieten im Laufe des Jahres deutlich ab. Das Vereinigte Königreich hat seinerseits die Umsetzung der Zoll- und SPS-Anforderungen für Einfuhren aus der EU im Jahr 2021 wiederholt verschoben. Die Umsetzung dieser Formalitäten begann im Januar 2022 und wird schrittweise bis Oktober 2022 eingeführt, entsprechend dem im Handbuch „Border Operating Model“ definierten Stufenkonzept. Ihre Anwendung kann für EU-Ausführer und Mitgliedstaaten eine Herausforderung darstellen, da die neuen Verfahren logistische Auswirkungen mit sich bringen, insbesondere die Notwendigkeit, die erforderlichen Anmeldungen und Belege einzureichen, bevor die Waren von EU-Häfen in das Vereinigte Königreich versandt werden, sowie die Komplexität des vom Vereinigten Königreich eingerichteten IT-Systems.

Die Kommission steht in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass ihre Verwaltungen und Unternehmen gut vorbereitet sind. Die einschlägigen Informationen sind auch auf der Website der Kommission verfügbar.¹⁵ Zur Erleichterung des Handels mit Waren, die unter die SPS-Anforderungen fallen, wurden allen Mitgliedstaaten elektronische Muster-Veterinärbescheinigungen für Ausfuhren nach Großbritannien zur Verfügung gestellt;

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2254 der Kommission vom 29. Dezember 2020 über die Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen für präferenzbegünstigte Ausfuhren in das Vereinigte Königreich während eines Übergangszeitraums ((ABl. L 446/1) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R2254&from=DE>))

¹⁴ https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/international-affairs/third-countries/united-kingdom_en

¹⁵ https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/international-affairs/third-countries/united-kingdom/new-import-formalities-bring-goods-eu-uk-1-january-2022_en

die Kommission nahm Gespräche mit den Behörden des Vereinigten Königreichs über deren Anerkennung auf.

Zwar ist es noch zu früh, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus dem EU-Binnenmarkt in vollem Umfang zu beurteilen, doch zeigen die jüngsten Daten, dass sich die Handelsströme zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich 2021 nach einem anfänglichen Rückgang nach Ablauf des Übergangszeitraums teilweise stabilisiert haben. Sie blieben jedoch unter dem Niveau von 2019 und den Vorjahren.

In Bezug auf den Warenhandel beliefen sich im Jahr 2021 die EU-Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich nach Schätzungen von Eurostat auf 146 Mrd. EUR, was gegenüber 2020 (-13,6 %) und 2019 (-24,8 %) einen deutlichen Rückgang darstellt. Die Ausfuhren der EU in das Vereinigte Königreich wurden auf 283 Mrd. EUR geschätzt, was einem Anstieg von 1,9 % gegenüber 2020 entspricht, aber immer noch 11,4 % unter dem Niveau des Jahres 2019 liegt.

Tabelle 1 zeigt, dass sowohl die EU-Einfuhren aus als auch die EU-Ausfuhren in die übrigen Partnerländer im Jahr 2021 gegenüber 2020 stark gestiegen sind (+27 % bzw. +14,6 %) und über dem Niveau von 2019 - also vor dem Ausbruch der Pandemie - lagen (12,5 % bei den Einfuhren und 4,7 % bei den Ausfuhren), während der Handel mit dem Vereinigten Königreich noch weit von seinem vor der Pandemie verzeichneten Niveau entfernt ist.

Besonders betroffen waren Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge, auf die ein erheblicher Teil des bilateralen Handels entfällt. Die Einfuhren der EU aus dem Vereinigten Königreich gingen im Jahr 2021 in diesem Sektor im Vergleich zu 2020 um 26,2 %, im Vergleich zu 2019 um 37,9 % zurück. Die EU-Ausfuhren gingen 2021 im Vergleich zu 2020 um 3,1 % und im Vergleich zu 2019 um 20,5 % zurück. In absoluten Zahlen lagen die Einfuhren der EU aus dem Vereinigten Königreich und die EU-Ausfuhren in das Vereinigte Königreich im Bereich Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge im Jahr 2021 um mehr als 52 Mrd. EUR unter dem Niveau des Jahres 2019.¹⁶

¹⁶ Die statistischen Daten über den Handel der EU mit dem Vereinigten Königreich unterliegen seit dem 1. Januar 2021 einer grundlegenden Änderung: Die auf Erhebungen basierenden statistischen Daten zur Messung des Intra-EU-Handels werden durch zollbasierte statistische Daten ersetzt, die das Ursprungsland und nicht das Versendungsland erfassen. Wahrscheinlich wurden die Rückgänge im EU-Handel mit dem Vereinigten Königreich (teilweise) durch Zuwächse im Handel mit anderen Nicht-EU-Ländern ausgeglichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, diesen statistischen Effekt zu beziffern.

Tabelle 1. Warenhandel der EU-27 im Jahr 2021 nach Partner und SITC-Sektor im Vergleich zu den Vorjahren

	Einfuhren in die EU	<i>Änderung (in %) im Vergleich zu</i>		Ausfuhren aus der EU	<i>Änderung (in %) im Vergleich zu</i>	
	2021 Mio. EUR	2020	2019	2021 Mio. EUR	2020	2019
EU-27-Handel nach Partner	INSGESAMT Alle Waren					
Vereinigtes Königreich	146 025	-13,6	-24,8	283 589	1,9	-11,4
Extra-EU27 (ohne VK)	1 965 514	27,0	12,5	1 896 887	14,6	4,7
EU-27-Handel nach SITC-Sektor	Partner: Vereinigtes Königreich					
0 – Nahrungsmittel und lebende Tiere	9 444	-26,8	-31,5	31 716	-4,5	-3,9
1 – Getränke und Tabak	2 637	-9,8	-23,5	6 269	5,1	7,3
2 – Rohstoffe (ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe)	4 349	34,1	22,9	9 535	53,9	55,3
3 – Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel und verwandte Erzeugnisse	20 913	37,8	-6,5	10 775	92,6	6,9
4 – Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse	451	-21,4	-6,3	1 034	2,6	9,7
5 – Chemische Erzeugnisse, a. n. g.	26 286	-20,8	-20,6	45 316	2,8	-6,8
6 – Bearbeitete Waren, vorwiegend nach Beschaffenheit gegliedert	16 274	-0,3	-11,9	35 604	11,8	-1,7
7 – Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge	42 823	-26,2	-37,9	102 872	-3,1	-20,5
8 – Verschiedene Fertigwaren	13 917	-36,0	-44,3	33 592	-8,3	-22,1
9 – Waren und Warenverkehrsvorgänge, anderweitig in der SITC nicht erfasst	8 931	83,0	72,7	6 877	-9,6	1,3
EU-27-Handel nach SITC-Sektor	Partner: Extra-EU27 (ohne VK)					
0 – Nahrungsmittel und lebende Tiere	98 296	8,2	5,1	103 475	5,9	12,2
1 – Getränke und Tabak	6 599	4,2	-3,1	34 035	15,5	6,7
2 – Rohstoffe (ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe)	87 727	34,3	29,5	53 542	32,2	26,8
3 – Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel und verwandte Erzeugnisse	359 916	74,6	5,6	93 312	59,5	-0,1
4 – Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse	13 458	27,2	48,7	6 642	20,0	32,9
5 – Chemische Erzeugnisse, a. n. g.	244 176	22,1	20,9	410 917	12,0	14,7
6 – Bearbeitete Waren, vorwiegend nach Beschaffenheit gegliedert	222 081	26,8	24,0	203 994	18,4	5,8
7 – Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge	627 878	18,5	10,3	727 950	11,3	-1,9
8 – Verschiedene Fertigwaren	272 572	17,8	8,2	223 366	16,7	4,4
9 – Waren und Warenverkehrsvorgänge, anderweitig in der SITC nicht erfasst	32 811	1,2	24,9	39 655	2,1	-1,3

Quelle: Eurostat EXT_ST_EU27_2020SITC 18-Feb-22

5. Dienstleistungen und Investitionen, digitaler Handel, geistiges Eigentum, öffentliche Auftragsvergabe sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Nach dem Ende des Übergangszeitraums endeten die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit, was den Zugang der Dienstleister beider Vertragsparteien zu den Märkten der jeweils anderen Vertragspartei stark verändert hat. Die Erbringung von Dienstleistungen, die jetzt außerhalb der EU stattfindet, ist eine größere Herausforderung geworden. Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen wollen, oder Investoren, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei niederlassen möchten, sehen sich neuen rechtlichen und administrativen Hindernissen gegenüber. So sind beispielsweise Genehmigungen aus dem Herkunftsland im Gastland nicht mehr gültig, Berufsqualifikationen werden nicht so leicht anerkannt wie in der EU und es gelten Einwanderungsvorschriften. Für Dienstleister und Investoren aus dem Vereinigten Königreich gelten in jedem der 27 Mitgliedstaaten andere Regeln.

Zwar enthält das Abkommen Bestimmungen zum Abbau bestimmter Zugangshindernisse, z. B. durch das Verbot quantitativer Beschränkungen wie wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen für Investoren und Dienstleister oder die Möglichkeit der Anerkennung von Berufsqualifikationen,¹⁷ doch ist der Rahmen des Abkommens nicht mit der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt gleichzusetzen. Im Abkommen sind auch die Erleichterung des digitalen Handels und verbesserte Standards für den Schutz des geistigen Eigentums sowie Regeln für den Zugang zu den jeweiligen Märkten für das öffentliche Auftragsvergabewesen vorgesehen.

Die Daten für die ersten drei Quartale des Jahres 2021 zeigen, dass der Dienstleistungsverkehr noch nicht zu dem Niveau zurückgekehrt ist, das vor der Pandemie bestand. Tabelle 2 zeigt, dass die EU-Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich und den übrigen Handelspartnern trotz der Erholung gegenüber den ersten neun Monaten des Jahres 2020 deutlich niedriger sind als im gleichen Zeitraum des Jahres 2019 (-9,3 % für die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich und -8 % für die Einfuhren aus dem Rest der Welt). Beim Vergleich der EU-Ausfuhren in den ersten drei Quartalen 2021 mit denen im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 ist der Rückgang für das Vereinigte Königreich (-13,2 %) deutlicher als für die übrigen EU-Handelspartner (-4,8 %).

Der Reisesektor gehört zu den am stärksten betroffenen Sektoren, und im Vergleich zu 2020 sind keine Anzeichen für eine Erholung zu erkennen. Die Ein- und Ausfuhren der EU sowohl mit Bezug auf das Vereinigte Königreich als auch mit Bezug auf die übrigen Handelspartner waren in den ersten neun Monaten des Jahres 2021 immer noch weit vom Niveau des gleichen Zeitraums im Jahr 2019 entfernt.

Die Bereiche Handel mit Transportleistungen, Bauleistungen und Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum sind ebenfalls stark betroffen, dies gilt jedoch in erster Linie für den Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Der Handel zwischen der EU und ihren anderen Handelspartnern übertrifft nun das in den ersten neun Monaten des Jahres 2019

¹⁷ Die Berufsverbände beider Vertragsparteien können sich an den Partnerschaftsrat wenden, um die Anerkennung in ihrem Sektor zu genehmigen.

verzeichnete Niveau. Dies deutet auf die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU hin.

Im Jahr 2021 bemühte sich die Kommission vor allem um die Überwindung von Hindernissen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens. So konnten beispielsweise die Einwanderungsbestimmungen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf das Recht von Unterauftragnehmern auf die Erbringung von Installations- und Wartungsdienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet geklärt werden.

Die Kommission hat ihrerseits die Transparenzpflichten aus dem Abkommen eingehalten. Informationen über die Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen sind nun öffentlich zugänglich. Die Kommission kam auch ihrer Verpflichtung nach, eine öffentliche Website mit Informationen über KMU einzurichten.¹⁸

Die Kommission wird die Durchführung des Abkommens in den Bereichen Dienstleistungen und Investitionen, digitaler Handel, geistiges Eigentum, öffentliche Auftragsvergabe und KMU weiterhin überwachen und auf die Einhaltung des Abkommens bestehen. Sie wird die künftigen Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe¹⁹, die den Interessenträgern in der EU Anlass zur Besorgnis gegeben haben, mit den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs nachverfolgen. Die Kommission wird auch die Auswirkungen anderer gesetzlicher Entwicklungen im Vereinigten Königreich, die Einfluss auf die vom Abkommen abgedeckten Bereiche haben, weiterhin genau beobachten.

¹⁸ <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/home>

¹⁹ Siehe: <https://www.gov.uk/government/consultations/green-paper-transforming-public-procurement/outcome/transforming-public-procurement-government-response-to-consultation>.

Tabelle 2: EU-27 Dienstleistungsverkehr in den ersten neun Monaten des Jahres 2021 nach Partner und Dienstleistungssektor im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum der Vorjahre

	Einfuhren in die EU	<i>Änderung (in %) im Vergleich zu</i>		Ausfuhren aus der EU	<i>Änderung (in %) im Vergleich zu</i>	
	Jan.–Sept. 2021 (in Mio. EUR)	Jan.–Sept. 2020	2019	Jan.–Sept. 2021 (in Mio. EUR)	Jan.–Sept. 2020	2019
EU-27-Handel nach Partner	INSGESAMT Alle Dienstleistungen					
Vereinigtes Königreich	114 858	3,9	-9,3	143 253	6,4	-13,2
Extra-EU27 (ohne VK)	499 174	-4,4	-8,0	574 356	12,3	-4,8
EU-27-Handel nach Dienstleistungssektor	Partner: Vereinigtes Königreich					
Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer	1 349	1,8	-8,7	3 721	-3,1	-2,9
Instandhaltungs- und Reparaturleistungen a. n. g.	1 414	-6,2	-27,6	1 792	-19,5	-24,9
Transportleistungen	9 101	-7,9	-27,4	15 534	4,0	-24,9
Reiseverkehr	3 934	-33,0	-71,9	9 912	-9,7	-70,2
Bauleistungen	1 339	-5,6	-51,4	1 599	-12,8	-57,7
Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen	6 342	25,4	37,8	8 487	35,4	55,8
Finanzdienstleistungen	20 121	22,8	19,8	22 693	12,1	11,9
Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, a. n. g.	9 061	4,0	-21,8	7 267	8,6	-8,4
Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen	14 181	2,9	8,3	27 357	9,7	14,7
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	44 670	4,0	2,5	38 337	4,8	1,8
Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit	2 990	4,4	-11,5	2 798	15,8	8,1
Staatliche Waren und Dienstleistungen, a. n. g.	258	-55,6	-64,5	822	13,2	13,5
Nicht zugeordnete Dienstleistungen	101	-39,4	-27,4	2 936	-1,0	13,3
EU-27-Handel nach Dienstleistungssektor	Partner: Extra-EU27 (ohne VK)					
Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer	11 556	10,5	14,5	16 907	12,4	8,5
Instandhaltungs- und Reparaturleistungen a. n. g.	8 427	-8,4	-17,3	11 019	-0,9	-11,1
Transportleistungen	96 165	20,4	1,8	126 803	31,8	8,0
Reiseverkehr	26 230	-11,3	-63,6	32 400	-4,5	-66,4
Bauleistungen	2 371	1,3	-0,3	5 205	-16,5	-28,3
Versicherungs- und Alterssicherungsleistungen	12 707	18,4	20,6	11 094	-0,4	3,1
Finanzdienstleistungen	38 530	22,7	32,9	42 347	11,3	13,5
Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum,	104 010	21,6	38,4	51 547	-1,8	1,4

a. n. g.

Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen	43 818	11,6	8,2	119 666	22,0	22,1
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	148 391	-31,3	-21,8	140 995	4,8	-1,2
Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit	4 779	-2,2	-12,6	7 318	5,9	-0,5
Staatliche Waren und Dienstleistungen, a. n. g.	1 984	-11,9	-14,1	3 738	-18,3	-15,3
Nicht zugeordnete Dienstleistungen	208	-52,8	-50,0	5 319	72,8	63,2

Quelle: Eurostat Europäische Union und Euroraum Zahlungsbilanzstatistiken – vierteljährliche Daten (BPM6) – abgerufen am 18. Februar 2022

6. Energie

Nach dem Ende des Übergangszeitraums ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil des EU-Energiebinnenmarkts, einschließlich seiner Governance und seiner Handelsregelungen. Das Abkommen enthält zwar Bestimmungen zur Erleichterung des Energieflusses, doch sind die Handelsabläufe komplizierter geworden.

Im Rahmen des Abkommens ist die Entwicklung besonderer Handelsregelungen für Stromflüsse zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich möglich. In einem ersten Schritt wurden die Betreiber von Übertragungsnetzen beider Vertragsparteien aufgefordert, eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen. Die im Mai 2021 gemeinsam vorgelegte Analyse lieferte jedoch unbefriedigende Ergebnisse, die unter anderem auf ein ernsthaftes Risiko von Marktmanipulationen und -störungen hinwiesen. Die Kommission arbeitet derzeit an Optionen und Alternativen zur Erfüllung dieser Pflicht.

Das Abkommen regelt auch die Zusammenarbeit bei der Entwicklung erneuerbarer Offshore-Energie, der eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Netto-Null-Ziele beider Vertragsparteien für ihre Treibhausgasemissionen zukommt. Aufbauend auf die Nordsee-Energiekooperation wurden 2021 Verhandlungen zur Unterzeichnung einer Absichtserklärung aufgenommen, um ein spezielles Forum für technische Gespräche mit dem Vereinigten Königreich in Bezug auf den Ausbau der Offshore-Netze und das große Potenzial an erneuerbaren Energien im Nordseeraum zu schaffen.

7. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung

Die EU und das Vereinigte Königreich vereinbarten im Abkommen, dass Handel und Investitionen Bedingungen erfordern, die gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. In diesem Zusammenhang müssen gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates alle einschlägigen Entwicklungen in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs in den Bereichen Subventionskontrolle und Besteuerung, Arbeits- und Sozialstandards sowie Umwelt und Klima verfolgt und in einem Bericht festgehalten werden.

Zur Verfolgung solcher Entwicklungen nutzt die Kommission die von ihren Dienststellen und den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen, Beiträge von EU-Interessenträgern, formelle und informelle Kontakte im Rahmen internationaler und multilateraler Gremien sowie die im Rahmen des Abkommens eingerichteten Sonderausschüsse. Die Kommission verfolgt auch genau die Entwicklung von Gesetzesänderungen und analysiert Berichte von Denkfabriken, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Medien und anderen Interessenträgern. Die durch das Abkommen eingerichtete einzige Eingangsstelle²⁰ stellt der Kommission ebenfalls Informationen für ihre Analysen zur Verfügung.

²⁰ Die einzige Eingangsstelle ist die zentrale Kontaktstelle für in der EU ansässige Interessenträger, die eine Beschwerde über Probleme in Bezug auf den Marktzugang, gleiche Wettbewerbsbedingungen oder die Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung oder des Allgemeinen Präferenzsystems einreichen möchten. Weitere Informationen sind unter <https://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/chief-trade-enforcement-officer/> zu finden.

7.1. Arbeits- und sozialrechtliche Normen, Umwelt und Klima, nachhaltige Entwicklung

Nach dem Austritt aus der EU kündigte das Vereinigte Königreich eine weitreichende Reform der Rechtsvorschriften an, um die „Kontrolle über seine Gesetze zurückzuerlangen“, und startete eine öffentliche Konsultation zur Reform des Rahmens für eine bessere Rechtsetzung.²¹

Im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik kündigte die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Absicht an, eine einzige Durchsetzungsstelle für mit dem Arbeitsvertrag verbundene Rechte einzurichten, die eine zentrale Überwachung des Arbeitsrechts gewährleisten soll.²² Die Kommission verfolgt diese gesetzgeberische Entwicklung aufmerksam, insbesondere was die Befugnisse und Ressourcen der Stelle zur Wahrnehmung ihrer Durchsetzungsfunktion betrifft. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, wird die Kommission genau verfolgen, ob die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Normen in Übereinstimmung mit dem Abkommen tatsächlich durchgesetzt werden. Die Kommission und das Vereinigte Königreich erörterten diese Frage auf der ersten Sitzung des Sonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung, auf der sich beide Vertragsparteien über die Bedeutung einer wirksamen Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte einig waren.

Das Vereinigte Königreich hat außerdem das Umweltgesetz 2021²³ verabschiedet, mit dem das Office for Environmental Protection (Amt für Umweltschutz) eingerichtet wurde und das spezifische politische Aspekte in Bezug auf Abfall, biologische Vielfalt, Luftqualität, Wasser und Naturschutz behandelt. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch verfolgen, ob das Amt mit ausreichenden Befugnissen und Ressourcen ausgestattet ist, um die Umweltvorschriften im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens wirksam durchsetzen zu können. Darüber hinaus wird die Kommission darauf achten, dass die Umweltverpflichtungen nach der Verabschiedung des Gesetzes und der darauffolgenden sekundären Rechtsvorschriften tatsächlich erfüllt werden.

Die EU-Vorschriften zur Regulierung des Chemiesektors wurden 2021 mit einigen Anpassungen infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU in das nationale Recht des Vereinigten Königreichs²⁴ übernommen. Die Kommission verfolgt aufmerksam die Vorgehensweise des Vereinigten Königreichs bei Beschränkungen, Zulassungen und Registrierungen von chemischen Stoffen, um die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen aus dem Abkommen zu gewährleisten.

Im Bereich des Klimaschutzes hat das Vereinigte Königreich ein eigenes Emissionshandelssystem eingeführt.²⁵ Das System gilt für energieintensive Industrien, den Stromerzeugungssektor und die Luftfahrt. Es deckt Tätigkeiten ab, die mit der Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen verbunden sind. In der Luftfahrt wird das System auf Flüge

²¹ Ankündigung der Reform der Rechtsvorschriften für Schlüsselsektoren:

<https://www.gov.uk/government/publications/brexit-opportunities-regulatory-reforms>.

²² https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/991751/sing-le-enforcement-body-consultation-govt-response.pdf

²³ <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2021/30/contents/enacted>

²⁴ <https://www.hse.gov.uk/reach/index.htm>

²⁵ <https://www.gov.uk/government/publications/participating-in-the-uk-ets/participating-in-the-uk-ets>

innerhalb des Vereinigten Königreichs sowie auf Flüge nach Gibraltar und in den Europäischen Wirtschaftsraum angewandt. Seit Mai 2021 führt das Vereinigte Königreich Auktionen für den Handel mit Zertifikaten durch. Die Clearingpreise lagen bisher auf einem Niveau, das mit dem in der EU vergleichbar oder höher als dieses war.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Europäischen Sozialcharta²⁶ ist das Vereinigte Königreich verpflichtet, Verwaltungsgebühren, einschließlich der Gebühren für Arbeitsvisa, abzuschaffen oder herabzusetzen. Bis vor Kurzem gewährte das Vereinigte Königreich allen Arbeitnehmern aus den Staaten, die der 1961 zur Unterzeichnung aufgelegten Charta zugestimmt hatten, eine Gebührenermäßigung von 55 GBP für Visa für langfristige Aufenthalte. Im Dezember 2020 kündigte das Vereinigte Königreich an, dass die Ermäßigung ab 2021 nicht mehr für Staatsangehörige von fünf EU-Mitgliedstaaten gelten würde.²⁷ Im Juli 2021 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, Artikel 18 Absatz 2 der Europäischen Sozialcharta zu kündigen. Im September 2021 beschloss das Vereinigte Königreich, die Ermäßigung der Visumgebühren für alle EU-Bürger ab Februar 2022 abzuschaffen. Diese Frage wurde von der Kommission auf den Sitzungen des Partnerschaftsrates und des Sonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung angesprochen. Die Kommission zeigte sich enttäuscht darüber, dass das Vereinigte Königreich die Ermäßigung der Visumgebühren nicht auf die Bürger der fünf betroffenen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt, sondern stattdessen beschlossen hat, die Ermäßigung ganz abzuschaffen.

7.2. Subventionskontrolle

Im Juni 2021 legte die Regierung des Vereinigten Königreichs einen Subsidy Control Bill (Gesetzentwurf zur Subventionskontrolle)²⁸ vor, mit dem ein Rechtsrahmen für die künftige Subventionskontrolle festgelegt werden soll. Er enthält materielle Vorschriften und Vorschriften zur Durchsetzung.

In Bezug auf die materielle Vorschriften enthält der Gesetzesentwurf eine Definition des Begriffs „Subvention“ und eine Reihe von allgemeinen und spezifischen Subventionsgrundsätzen, die sich an den im Abkommen festgelegten Grundsätzen orientieren, sowie die Bestimmungen zur Transparenz.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Vorschriften wird mit dem Gesetzentwurf eine Subventionsstelle innerhalb der Behörde für Verbraucher und Märkte eingerichtet, die die Rolle einer unabhängigen Stelle mit Subventionskontrollbefugnissen übernehmen wird. Es ist ein Ex-post-Kontrollsystem für Subventionen mit einigen Ex-ante-Elementen vorgesehen. Das Competition Appeal Tribunal (Gericht für Wettbewerbssachen) wird in der Lage sein, eine Rückforderungsanordnung zu erlassen, wenn eine Subvention unrechtmäßig gewährt wurde. Es wird erwartet, dass zusätzliche Durchführungsbestimmungen und Leitlinien erlassen werden. Die Kommission wird die Entwicklungen weiterverfolgen.

²⁶ Die Europäische Sozialcharta ist ein im Rahmen des Europarats geschlossenes Abkommen, das 1961 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und 1965 erstmals in Kraft trat. Die Charta wurde 1996 überarbeitet. Die überarbeitete Charta trat 1999 in Kraft:
<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168048b059>.

²⁷ Bulgarien, Estland, Litauen, Rumänien und Slowenien.

²⁸ <https://www.gov.uk/government/collections/subsidy-control-bill>

Die Kommission prüft auch die Subventionen zur Förderung erneuerbarer Energien im Rahmen des Systems der „Contracts for Difference“ (Differenzverträge)²⁹ des Vereinigten Königreichs. Die Kommission äußerte sich besorgt über die Aufnahme der Frage zum lokalen Anteil („the percentage of United Kingdom content“) in den Fragebogen zum Lieferkettenplan. Diese Frage wurde von der Kommission auf den Sitzungen des Handelssonderausschusses für Waren und des Sonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung sowie des Handelspartnerschaftsausschusses angesprochen. Die Kommission forderte das Vereinigte Königreich auf, die Angaben zum lokalen Anteil aus dem Fragebogen zu streichen und die Bewertung der Förderfähigkeitskriterien anzupassen sowie zusätzliche Leitlinien herauszugeben, um zu bestätigen, dass die Frage nach dem britischen Anteil gestrichen wurde und keinerlei Berücksichtigung findet, auch nicht in der Durchführungsphase, sodass der Standort tatsächlich keine Rolle mehr spielt.

Das Vereinigte Königreich schlug vor, acht Freihäfen³⁰ einzurichten, von denen zwei im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden sollen, mit spezifischen Regelungen wie direkten Steuermaßnahmen (z. B. Steuererleichterungen) und vereinfachten Zollverfahren oder Subventionen zur Förderung von Handel und Investitionen. Die Kommission wird die Einrichtung der Freihäfen weiterhin verfolgen und prüfen, ob die Bestimmungen des Abkommens über gleiche Wettbewerbsbedingungen, insbesondere in Bezug auf Subventionen und Steuern, eingehalten werden.

8. Verkehr

Nach dem Ende des Übergangszeitraums ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil des Verkehrsbinnenmarktes der EU. Zwar regelt das Abkommen die Aufrechterhaltung der Konnektivität zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, doch sind die Zugangsrechte der Verkehrsunternehmen, insbesondere im Luft- und Straßenverkehr, bei Weitem nicht mit denen im EU-Binnenmarkt vergleichbar. So können beispielsweise Fluggesellschaften des Vereinigten Königreichs keine regelmäßigen Luftverkehrsdienste zwischen Mitgliedstaaten mehr anbieten.

Die von den Parteien vereinbarten gegenseitigen Rechte im Luft- und Straßenverkehr wurden unmittelbar nach Inkrafttreten des Abkommens angewandt und erwiesen sich bisher als unproblematisch.

Gemäß dem Abkommen können auch bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich über Luftfrachtdienste im Rahmen der „Rechte der fünften Freiheit“ geschlossen werden.³¹ Auf der Grundlage der Befugnis nach Artikel 6 des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates unterrichteten die folgenden Mitgliedstaaten die Kommission bis Ende 2021 über ihre Abkommen mit dem Vereinigten Königreich: Luxemburg, Malta, Frankreich, Slowakei, Deutschland, Estland, Tschechien, Finnland, Belgien, Schweden, Dänemark, Bulgarien, Ungarn, Lettland, Niederlande, Irland, Zypern, Griechenland und Litauen.

²⁹ <https://www.gov.uk/government/publications/contracts-for-difference/contract-for-difference>

³⁰ <https://www.instituteforgovernment.org.uk/explainers/trade-freeports-free-zones>

³¹ Das Recht oder Vorrecht, das ein Staat einem anderen Staat in Bezug auf den internationalen Linienflugverkehr einräumt, um im Hoheitsgebiet des erstgenannten Staates den Verkehr aus einem Drittstaat oder mit Zielort in einem Drittstaat abzusetzen und aufzunehmen.

Im Rahmen der Lufttüchtigkeitsprüfungen für in ihrem Hoheitsgebiet konzipierte Luftfahrzeuge, Triebwerke und Propeller sowie der damit verbundenen Zertifizierungsverfahren wurden im Jahr 2021 15 Validierungen abgeschlossen, bei denen es sich hauptsächlich um zusätzliche Musterzulassungen oder Änderungen an bestehenden Bauarten handelte. Davon wurden 13 Validierungen von der EU-Agentur für Flugsicherheit und zwei von der Zivilluftfahrtbehörde des Vereinigten Königreichs erteilt.

9. Fischerei

Seit dem Ende des Übergangszeitraums nimmt das Vereinigte Königreich nicht mehr an der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU teil. Im Abkommen ist zwar ein gegenseitiger Zugang zu den Gewässern der beiden Vertragsparteien vorgesehen, und es gibt besondere Regeln für den Zugang zu den Gewässern der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete während eines Anpassungszeitraums, aber die Fangbedingungen für die Fischer beider Vertragsparteien haben sich erheblich geändert.

Die Kommission hat für den größten Teil der EU-Fischereiflotte den Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete sichergestellt. Die Sicherstellung des Zugangs für kleinere EU-Fischereifahrzeuge und Ersatzschiffe zu den Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs (6–12 Meilen) sowie zu den Gewässern der Kanalinseln blieb jedoch weiterhin problematisch. Obwohl erhebliche Fortschritte erzielt wurden, hatten einige Schiffe, die Zugang zu diesen Gewässern beantragten, bis Ende des Jahres noch keine Lizenz erhalten. Die Kommission prüft gemeinsam mit den betroffenen Mitgliedstaaten die Umstände aller beantragten Lizenzen, die nicht erteilt wurden.

Die Vertragsparteien tauschten auch Mitteilungen über alle neuen Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Artikel 496 Absatz 3 des Abkommens aus. Der Sonderausschuss für Fischerei wird gegenseitig annehmbare Fristen und Verfahren für solche Mitteilungen ausarbeiten.

Die EU und das Vereinigte Königreich führten außerdem jährliche Konsultationen über die Bewirtschaftung gemeinsam genutzter Bestände durch. Eine Einigung über die zulässigen Gesamtfangmengen für 2021 wurde im Juni 2021 erzielt. Eine Einigung über die zulässigen Gesamtfangmengen für 2022 wurde im Dezember 2021 erzielt.

10. Koordinierung der sozialen Sicherheit

Mit dem Ende des Übergangszeitraums endete die Anwendung der EU-Mechanismen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit im Vereinigten Königreich. Die negativen Auswirkungen werden durch das Abkommen begrenzt, indem die Sozialversicherungsansprüche von Personen, die nach dem 1. Januar 2021 zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich umziehen, geschützt werden. Dazu wird die Koordinierung der meisten Leistungen der sozialen Sicherheit ermöglicht.

Die Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit kam im Jahr 2021 gut voran. Es wurden keine strukturellen Probleme bei der Durchführung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit im Rahmen des Abkommens festgestellt. Darüber hinaus hat der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit Änderungen an

den Anhängen des Protokolls angenommen, um zu bestätigen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin zulassen, dass Arbeitnehmer, die in das Vereinigte Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich entsandt werden, unter bestimmten Bedingungen den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Entsendestaats unterliegen.

11. Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten

Nach dem Ende des Übergangszeitraums änderten sich die Modalitäten der Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. So wurden beispielsweise die auf der gegenseitigen Anerkennung beruhenden Mechanismen durch die gegenseitige Amtshilfe ersetzt. Außerdem ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der Strafverfolgungsbehörden der EU und hat nur begrenzten oder gar keinen Zugang zu EU-Datenbanken. Im Abkommen ist zwar eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien vorgesehen, doch erfolgt diese nunmehr zwischen der EU und einem Drittstaat.

Im Jahr 2021 wird die operative Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust fortgesetzt, wenn auch mit dem Status des Vereinigten Königreichs als Nicht-EU-Land und auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen. Zu diesem Zweck wurde am 27. September 2021 eine Arbeits- und Verwaltungsvereinbarung mit Europol zur Aufnahme von Kooperationsbeziehungen und am 20. Dezember 2021 die Arbeitsvereinbarung mit Eurojust unterzeichnet.

Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, der die Durchführung der Kooperationsbestimmungen im Rahmen des Abkommens überwacht, verlängerte den Übergangszeitraum für die Ex-ante-Bewertung der DNA- und Fingerabdruckdatenverbindungen des Vereinigten Königreichs.³² Dieser Übergangszeitraum kann nicht über den 30. Juni 2022 hinaus verlängert werden, denn bis zu diesem Datum müssen die Verbindungen des Vereinigten Königreichs bewertet werden.

Nach dem Abkommen ist das Vereinigte Königreich verpflichtet, Fluggastdatensätze zu löschen, die nach der Abreise der Passagiere aus dem Land eingegangen sind, es sei denn, die Aufbewahrung dieser Daten ist nach einer Risikobewertung erforderlich. Dem Vereinigten Königreich wurde gestattet, während eines Übergangszeitraums von einem Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens von dieser Verpflichtung abzuweichen, bis bestimmte technische Anpassungen vorgenommen wurden. Der Übergangszeitraum hätte am 31. Dezember 2021 enden sollen. Am 21. Dezember 2021 beschloss der Partnerschaftsrat jedoch nach Prüfung der vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen über die Garantien und Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Löschung von Daten zu ermöglichen und aufgrund einer Befugnis nach Artikel 552 Absatz 13 des Abkommens, den

³² Beschluss Nr. 1/2021 des gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses vom 28. September 2021 betreffend die Verlängerung des in Artikel 540 Absatz 3 genannten Zeitraums, in dem DNA-Profile und daktyloskopische Daten mit dem Vereinigten Königreich ausgetauscht werden können.

Übergangszeitraum um ein weiteres Jahr zu verlängern, um den besonderen Umständen Rechnung zu tragen.³³

12. Teilnahme an EU-Programmen

Durch den Austritt aus der EU verlor das Vereinigte Königreich den Zugang zu den EU-Programmen, einschließlich deren Finanzierung und Austauschmöglichkeiten. So können beispielsweise Studierende der britischen Hochschulen nicht mehr an den Austauschprogrammen im Rahmen von Erasmus+ teilnehmen.

Das Abkommen ermöglicht zwar die Teilnahme des Vereinigten Königreichs als assoziiertes Nicht-EU-Land an bestimmten EU-Programmen, doch erfordert diese Teilnahme die Annahme bilateraler Protokolle und finanzielle Beiträge. Diese Protokolle wurden im Jahr 2021 nicht angenommen.

Solange sie nicht angenommen sind, gelten für Einrichtungen aus dem Vereinigten Königreich Übergangsregelungen, die es ihnen ermöglichen, sich auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa zu bewerben und die Bewertungsverfahren zu durchlaufen.

Es sei daran erinnert, dass nach der Verordnung zu Horizont Europa³⁴ Einrichtungen aus nicht assoziierten Nicht-EU-Ländern an Projekten im Rahmen von Horizont Europa teilnehmen können, ohne EU-Fördermittel zu erhalten. In diesen Fällen müssten Einrichtungen aus Drittländern finanzielle Unterstützung aus anderen Quellen erhalten.

13. Schlussfolgerungen

Ungeachtet des beispiellos weitreichenden Anwendungsbereichs des Abkommens und seiner Maßnahmen zur Handelserleichterung ersetzt das Abkommen nicht die EU-Mitgliedschaft und war auch nie dazu gedacht.

Im Rahmen des Abkommens werden beim Warenverkehr weder die Zollverfahren und -kontrollen noch die Ursprungsregeln beseitigt, mit denen die Zölle abgeschafft werden sollen, noch die nichttarifären Hemmnisse, die sich aus der Divergenz der Rechtsvorschriften ergeben. Im Falle von Dienstleistungen ist die Flexibilität im Rahmen des Abkommens nicht einmal annähernd vergleichbar mit der Einfachheit, mit der Dienstleistungen auf dem EU-Binnenmarkt erbracht werden können. Dies gilt auch für alle anderen EU-Politikbereiche, die in dem Abkommen behandelt werden, von Verkehr und Energie bis hin zu Fischerei und justizieller Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten. Trotz des Abkommens sind der Handel und die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich komplexer und schwieriger geworden als zu der Zeit, als das Vereinigte Königreich noch Mitglied der EU war.

³³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:22021D2323>

³⁴ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170/1) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0695&from=DE>.

Da der Brexit das Ende der regulatorischen Angleichung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich markiert, sind die laufenden und zukünftigen gesetzgeberischen Entwicklungen für die effektive Durchführung des Abkommens von Belang. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Reform der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs in den vom Abkommen erfassten Bereichen weiterhin verfolgt wird, um sicherzustellen, dass sie nicht mit den Bestimmungen des Abkommens kollidiert und dass die Unternehmen in der EU keine Wettbewerbsnachteile erleiden.

Das Ziel der EU ist es, eine stabile und positive Beziehung zum Vereinigten Königreich aufrechtzuerhalten, das ein wichtiger Handelspartner bleibt. Die Qualität der künftigen Beziehungen wird jedoch in hohem Maße davon abhängen, inwieweit das Vereinigte Königreich die im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und im Austrittsabkommen eingegangenen Verpflichtungen einhält.